

Rechtsgrundlagen als der der Inhaftnahme, die nach nationalem Recht bestehen, zur Folge hat, wenn die Voraussetzungen und die Garantien der erwähnten Art. 15 und 16 nicht vorliegen und diese Maßnahme auf die Nichtbefolgung einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie erlassenen Ausweisungsverfügung gestützt ist?

(¹) ABL L 348, S. 98.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Schweden

(Rechtssache C-70/11)

(2011/C 120/10)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und M. Owsiany-Hornung)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/65/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG verstoßen hat, dass es vorsieht, dass der Wirtschaftsteilnehmer vom Verbraucher im Fall der Ausübung seines Widerrufsrechts nicht nur die Zahlung für den Teil einer Finanzdienstleistung verlangen kann, der bereits erbracht wurde, sondern auch die Erstattung angemessener Kosten für Dienstleistungen, die angefallen sind, bevor der Wirtschaftsteilnehmer die Mitteilung des Verbrauchers über den Rücktritt vom Vertrag entgegengenommen hat, und

— dem Königreich Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dem dreizehnten Erwägungsgrund der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in den durch die Richtlinie harmonisierten Bereichen keine anderen als die darin festgelegten Bestimmungen vorsehen dürfen, es sei denn, die Richtlinie sehe dies ausdrücklich vor.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie sei zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen hätten, dass der Verbraucher innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen den Vertrag widerrufen könne, ohne Gründe nennen oder eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie dürfe der Verbraucher, wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch mache, lediglich zur Zahlung für die vom Anbieter gemäß dem Fernabsatzvertrag tatsächlich erbrachte Dienstleistung verpflichtet werden.

Aus Kapitel 3 § 11 Satz 2 des Distans- och hemförsäljningslag (2005:59) (Gesetz über Fernabsatz und Haustürgeschäfte) ergebe sich, dass der Wirtschaftsteilnehmer über die Zahlung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung hinaus auch die Erstattung angemessener Kosten verlangen dürfe.

In die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie habe Schweden somit Bestimmungen aufgenommen, die über das hinausgingen, was in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie in Bezug auf das Widerrufsrecht der Verbraucher vorgesehen sei. Jedenfalls scheine Schweden Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie nicht mit der Klarheit und Genauigkeit umgesetzt zu haben, die der Gerichtshof verlangt habe, damit dem Erfordernis der Rechtssicherheit Genüge getan sei.

(¹) ABL L 271, S. 16.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2011 von der Tresplain Investments Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 9. Dezember 2010 in der Rechtssache T-303/08, Tresplain Investment Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Hoo Hing Holdings Ltd

(Rechtssache C-76/11 P)

(2011/C 120/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Tresplain Investments Ltd (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, J. Stobbs, Attorney)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Hoo Hing Holdings Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil des Gerichts und die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM aufzuheben;

— dem HABM die Kosten vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, in der Entscheidung des Gerichts werde Art. 8 Abs. 4 der Gemeinschaftsmarkenverordnung (¹) in folgenden Punkten rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet:

1. Das Gericht und die Beschwerdekammer seien zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Bestehen eines Goodwills ein Recht von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung entstanden sei. Dies sei nur der Fall, wenn der Goodwill mehr als lediglich örtliche Bedeutung habe.
2. Das Gericht und die Beschwerdekammer seien zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, dass die Nachweise für konkurrierenden Handel nur für die Gefahr einer irreführenden Präsentationsweise relevant seien. Sie hätten auch auf das Vorbringen eingehen müssen, dass das Bestehen eines konkurrierenden Goodwills eine irreführende Präsentationsweise unmöglich gemacht hätte.
3. Das Gericht und die Beschwerdekammer hätten die Benutzungsnachweise fehlerhaft so behandelt, als ergebe sich aus diesen, dass der Goodwill mit dem älteren Zeichen in Zusammenhang gebracht werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Februar 2011 — Rat der Europäischen Union/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-77/11)

(2011/C 120/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Maganza und M. Vitsentzatos)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Rechtsakt des Präsidenten des Parlaments vom 14. Dezember 2010, mit dem die endgültige Annahme des Haushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt wird, für nichtig zu erklären, da dieser Rechtsakt mit dem zur Erstellung des Haushaltsplans verschmelze;
- alternativ und soweit es sich um einen hiervon gesonderten Rechtsakt handeln sollte, den Rechtsakt des Präsidenten des Parlaments vom 14. Dezember 2011, mit dem der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2011 angenommen und gegenüber den Organen und den Mitgliedstaaten für verbindlich erklärt worden sein soll, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Rechtsakt des Präsidenten des Europäischen Parlaments, mit dem die endgültige Annahme des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2011 festgestellt wird, für nichtig zu erklären, da diese Feststellung erfolgte, ohne dass das Haushaltsverfahren 2010 (Haushaltsplan 2011) abgeschlossen war;

- die Wirkungen des Haushaltsplans 2011 bis zum Erlass eines Haushaltsplans durch einen vertragsgemäßen Gesetzgebungsakt für endgültig anzusehen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Rat macht mit der vorliegenden Klage geltend, dass infolge der Einführung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 1. Dezember 2009 der Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union sowie die Berichtigungshaushaltspläne künftig durch einen gemeinsamen Gesetzgebungsakt der beiden Organe, die ihn erlassen haben (Europäisches Parlament und Rat), erstellt werden müssten. Gemäß Art. 297 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV müsse dieser Rechtsakt von den Präsidenten dieser beiden Organe unterzeichnet werden.

Folglich sei der Rechtsakt, mit dem der Jahreshaushaltsplan 2011 erstellt werde — unabhängig davon, ob er mit der Feststellung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, dass der Haushaltsplan 2011 endgültig angenommen sei, verschmelze oder als selbständiger Rechtsakt anzusehen sei — rechtswidrig, da es sich dabei um einen atypischen und nichtlegislativen Rechtsakt handele, der unter Verstoß gegen Art. 314 AEUV, die Art. 288, 289 Abs. 2, 296 Abs. 1 und 3 des Vertrags sowie Art. 13 Abs. 2 der Vertrags über die Europäische Union vom Präsidenten des Europäischen Parlaments allein erlassen und unterzeichnet worden sei. Hilfsweise macht der Rat geltend, dass der Rechtsakt wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften und gegen Art. 314 Abs. 9 AEUV rechtswidrig sei.

Schließlich beantragt der Rat, gegebenenfalls die Wirkungen des im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Haushaltsplans aufrecht zu erhalten bis der Haushaltsplan im Einklang mit den oben angeführten Vertragsbestimmungen erlassen worden sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Firenze (Italien), eingereicht am 22. Februar 2011 — Strafverfahren gegen Maurizio Giovanardi u. a.

(Rechtssache C-79/11)

(2011/C 120/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Ordinario di Firenze

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Angeklagte: Maurizio Giovanardi, Andrea Lastini, Vito Piglionica, Massimiliano Pempori, Filippo Ricci, Gezim Lakja, Elettrifer Srl, Rete Ferroviaria Italiana SpA

Weitere Beteiligte: Franca Giunti, Laura Marrai, Francesca Marrai, Stefania Marrai, Giovanni Marrai, Alfio Bardelli, Tomberli Andrea